



Niederschrift

über die am Mittwoch, den 25. August 2021 um 19.00 Uhr im Alpenrosensaal Westendorf stattgefundene **47. Sitzung des Gemeinderates**.

Anwesende: Bürgermeisterin Plieseis Annamarie als Vorsitzende
Die Gemeinderatsmitglieder: Weißbacher Walter für Vorderwinkler Michael, Mag. Schermer Christine, Kurz Hans Peter, Kurz Andreas, Schroll Leonhard, Treichl Roland, Fuchs-Hain Elisabeth, Krall Johann, Schmid Anna, Leitner-Hölzl Walter, Hölzl Nikolaus, Schwaiger Rene, Steixner Johann und Lenk Josef, welcher um 19.14 Uhr zur Sitzung erscheint

Entschuldigt: Vorderwinkler Michael

Weitere Anwesende: Bausachbearbeiter Goßner Walter, Ing. Hörhager Roland - GemNova

Schriftführer: Rieser Gerhard

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21.30 Uhr

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Sitzungseröffnung durch die Bürgermeisterin als Vorsitzende
2. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten für den Bauhof
3. Beratung und Beschlussfassung über Personalangelegenheiten für die Volksschule
4. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages, Grundstück Nr. 4298/8, KG Westendorf
5. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Grundstück Nr. 4298/8, KG Westendorf, Straßhäusl; Umwidmung TROG 2016 von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38(1); Plannr. 420-2021-00006
6. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Nr. 4298/4, 250/1, 4298/1, 250/2, KG Westendorf, Straßhäusl; Umwidmung TROG 2016 mit Anpassungen von Freiland § 41, Wohngebiet § 38(1), Geplante örtliche Straße § 53.1, aufgrund Wegvermessung; Plannr. 420-2021-00010
7. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Bebauungsplanes Straßhäusl Ost im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Nr. 4298/1, 4298/4, 250/1, 250/2, KG Westendorf, Straßhäusl Ost; Plannr. BPLAN_2021_AE_Strasshaeusl_OstGp4298_1_4_250_1_2
8. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 2076, KG Westendorf, Oberwindau Unterdaxl; Umwidmung TROG 2016 von Freiland § 41 in Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung: Landwirtschaftlicher Geräteunterstand; Plannr. 420-2021-00005

9. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (Änderung 6) im Bereich von Teilflächen der Grundstücke Nr. 3197, 3195/1, KG Westendorf, Schwaigerberg; Plannr. AE_6_ÖRK_FL_Schwaigerberg_Unterberg
10. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich von Teilflächen von Grundstück Nr. 3195/1, KG Westendorf, Schwaigerberg; Umwidmung TROG 2016 von Freiland § 41 in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Wohngebäude mit Werkstatt und Garage; Plannr. 420-2020-00022 sowie in Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude; Plannr. 420-2020-00022
11. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 306/1, KG Westendorf, Bichling/Bichlinger Straße Kalsfeld; Umwidmung TROG 2016 von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kindergarten; Plannr. 420-2020-00019
12. Beratung und Beschlussfassung zur Erlassung eines Bebauungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstücke Nr. 306/1, KG Westendorf, Bichling/Bichlinger Straße Kalsfeld; Plannr. BPLAN_2021_Bichling_KiGa_TF_Gp_306_1
13. Beratung und Beschlussfassung zum Abschluss eines Raumordnungsvertrages, Grundstück Nr. 4458 bzw. 4458/1(neu), KG Westendorf
14. Beratung und Beschlussfassung zur Änderung des Flächenwidmungsplanes im Bereich einer Teilfläche von Grundstück Nr. 4458 (neu 4458/1), KG Westendorf, Bergliftstraße; Umwidmung TROG 2016 von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38(1); Plannr. 420-2021-00011
15. Beratung und Beschlussfassung der Verordnung einer Bausperre gem. § 74 TROG 2016 für Grundstück Nr. 438/21, KG Westendorf
16. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Ländlicher Raum vom 21.09.2020, GZ LI-4337C-20 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG; 1 m² aus Grundstück .168, 8 m² aus Grundstück 579, 1 m² aus Grundstück 582/1, 8 m² aus Grundstück 580 und 29 m² aus Grundstück 582/1 zum öffentlichen Gut 4398, sowie 1 m² aus dem öffentlichen Gut 4398 zum Grundstück 579, 12 m² aus dem öffentlichen Gut 4398 zum Grundstück .168, 1 m² aus dem öffentlichen Gut 4398 zum Grundstück 582/1 und 22 m² aus dem öffentlichen Gut 4398 zum Grundstück 580, KG 82006 Westendorf
17. Beratung und Beschlussfassung über die grundbücherliche Durchführung des Teilungsplanes des Amtes der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Ländlicher Raum vom 07.09.2020, GZ LI-4337B/20 nach den Sonderbestimmungen gemäß §§ 15 ff des LiegTeilG; 176 m² aus Grundstück 709/1, 13 m² aus Grundstück 709/2, 11 m² aus Grundstück 707, 7 m² aus Grundstück 683, 28 m² aus Grundstück 683, 11 m² aus Grundstück 684, 1 m² aus Grundstück 682/1 und 25 m² aus Grundstück 709/3 zum öffentlichen Gut 4400, sowie 18 m² aus dem öffentlichen Gut 4400 zum Grundstück 707, KG 82006 Westendorf
18. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe von Straßensanierungsarbeiten
19. Beratung und Beschlussfassung bezüglich Vergabe „Errichtung Löschwasserbehälter Außersalvenberg“
20. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe des Planungsauftrages „Neubau Kindergarten“
21. Beratung und Beschlussfassung über die Gründung einer Steuerungsgruppe und deren Ermächtigungen im Zuge des Neubaus Kindergarten
22. Beratung und Beschlussfassung der Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte für das Kindergarten/Schuljahr 2021/2022
23. Information der Bürgermeisterin und der Ausschüsse
24. Anträge, Anfragen und Allfälliges

Beschlüsse:

Zu Punkt 1)

Bürgermeisterin Plieseis als Vorsitzende eröffnet die Sitzung, begrüßt die Gemeinderäte, die Zuhörer, Bausachbearbeiter Goßner Walter und Amtsleiter Gerhard Rieser.

Daraufhin stellt Bürgermeisterin Plieseis einen Dringlichkeitsantrag, welcher wie folgt lautet:
Beratung und Beschlussfassung bezüglich Übertragung der Auftragsvergaben an den Gemeindevorstand gemäß § 30 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001 im Zuge des Kindergartenneubaues.

Dieser Punkt wird nach dem Tagesordnungspunkt 21 behandelt.

Der Gemeinderat genehmigt diesen Antrag einstimmig.

Zu Punkt 2)

Auf Antrag der Bürgermeisterin wird der Tagesordnungspunkt 2 unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, so der einstimmige Beschluss des Gemeinderates. Es wird daher zu diesem Punkt im Sinne des § 46 Abs. 3 der TGO 2001 über die Beratung ein eigenes Protokoll verfasst.

Beschluss zu Punkt 2)

Es wird daher Herr Oskar Antretter mit 04.10.2021 und einem 100%igem Beschäftigungsausmaß als Bauhofmitarbeiter angestellt.

Zu Punkt 3)

Auf Antrag der Bürgermeisterin wird der Tagesordnungspunkt 3 unter Ausschluss der Öffentlichkeit durchgeführt, so der einstimmige Beschluss des Gemeinderates. Es wird daher zu diesem Punkt im Sinne des § 46 Abs. 3 der TGO 2001 über die Beratung ein eigenes Protokoll verfasst.

Beschluss zu Punkt 3)

Es wird daher Frau Julie Taferner ab dem Schuljahr 2021/2022 als Schullassistentin in der Volksschule Westendorf mit einem 62,50%igem Beschäftigungsausmaß angestellt.

Zu Punkt 4)

Bausachbearbeiter Walter Goßner weist zu den folgenden Tagesordnungspunkten darauf hin, dass diese im Bauausschuss beraten und abgestimmt wurden und somit dem Gemeinderat als beschlussreif vorgelegt werden. Er wird die einzelnen Fälle zusammenfassend präsentieren. Für konkrete fachliche Fragen steht via zoom Frau Mag. Stefanie Zobl vom Raumplanungsbüro Terra Cognita zur Verfügung.

Es liegt ein von den künftigen Eigentümern bzw. Widmungsbegünstigten unterfertigter Raumordnungsvertrag vor.

Die Bürgermeisterin weist auf die üblichen Inhalte von Verwendungsverträgen laut der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien hin.

Auf Antrag der Bürgermeisterin stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Abschluss des vorliegenden Raumordnungsvertrages betreffend Grundstück Nr. 4298/8 mit Frau Nicole Wagner, Herrn Daniel Wagner, Herrn Christian Wagner, Herrn Richard Wagner und Frau Evelyne Wagner, zu.

Zu Punkt 5)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von Bausachbearbeiter Walter Goßner eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Umwidmung liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 24.8.2021, mit der Planungsnummer 420-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich 4298/8 KG 82006 Westendorf (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 4298/8 KG 82006 Westendorf rund 675 m²
von Freiland § 41 in
Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 6)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von Bausachbearbeiter Walter Goßner eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Umwidmung liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 24.8.2021, mit der Planungsnummer 420-2021-00010, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich 4298/4, 250/1, 4298/1, 250/2 KG 82006 Westendorf (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 250/1 KG 82006 Westendorf rund 22 m²
von Freiland § 41 in
Geplante örtliche Straße § 53.1
sowie rund 64 m²
von Freiland § 41 in
Freiland § 41
weitere Grundstück 250/2 KG 82006 Westendorf rund 2 m²
von Wohngebiet § 38 (1) in
Wohngebiet § 38 (1)
sowie rund 87 m²
von Wohngebiet § 38 (1) in

Geplante örtliche Straße § 53.1
sowie rund 87 m²
von Wohngebiet § 38 (1) in
Freiland § 41
weitere Grundstück 4298/1 KG 82006 Westendorf rund 44 m²
von Freiland § 41 in
Freiland § 41
sowie rund 41 m²
von Freiland § 41 in
Geplante örtliche Straße § 53.1
sowie rund 23 m²
von Wohngebiet § 38 (1) in
Freiland § 41
sowie rund 178 m²
von Freiland § 41 in
Wohngebiet § 38 (1)
sowie rund 23 m²
von Wohngebiet § 38 (1) in
Geplante örtliche Straße § 53.1
weitere Grundstück 4298/4 KG 82006 Westendorf rund 20 m²
von Wohngebiet § 38 (1) in
Freiland § 41
sowie rund 20 m²
von Wohngebiet § 38 (1) in
Geplante örtliche Straße § 53.1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.
Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 7)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von Bausachbearbeiter Walter Goßner eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Änderung eines Bebauungsplanes liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

I) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 — TROG 2016, LGBl. Nr. 101, i.d.g.F., den von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf ZI: BPLAN_2021_AE_Strasshaeusl_OstGp4298_1_4_250_1_2, vom 05.08.2021 über die Änderung eines Bebauungsplanes „Änderung Straßhäusl Ost“, im Bereich von Grundstück Nr. 4298/1, 4298/4, 250/1, 250/2 (Teilfläche), KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 64, Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 8)

Gemeinderat Lenk erscheint bei Beginn dieses Tagesordnungspunktes um 19.14 Uhr zur Gemeinderatssitzung.

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von Bausachbearbeiter Walter Goßner eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Umwidmung liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 24.8.2021, mit der Planungsnummer 420-2021-00005, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich 2076 KG 82006 Westendorf (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 2076 KG 82006 Westendorf rund 426 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche sonstige land- oder forstwirtschaftliche Gebäude und Anlagen § 47, Festlegung

Gebäudearten oder Nutzungen, Festlegung Zähler: 17, Festlegung Erläuterung:

Landwirtschaftlicher Geräteunterstand

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 9)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt eine kurze Zusammenfassung von Bausachbearbeiter Walter Goßner. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor. Die Löschwasserversorgung wurde abgeklärt.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 67 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 63 Abs. 4 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den von Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf über die Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde Westendorf, vom 07.06.2021, Zahl AE_6_ÖRK_FL_Schwaigerberg_Unterberg, durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Gemeinde vor:

im Bereich einer Teilfläche des Gst. 3195/1 KG 82006 Westendorf im Ausmaß von

rund 1.146 m²

von Ökologisch wertvolle Freihaltefläche

in Landwirtschaftliche Freihaltefläche

weilers

im Bereich einer Teilfläche des Gst. 3197 KG 82006 Westendorf im Ausmaß von

rund 37 m²
von Ökologisch wertvolle Freihaltefläche
in Forstliche Freihaltefläche

Gleichzeitig wird gemäß § 67 Abs. 1 lit. c TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des örtlichen Raumordnungskonzeptes gefasst.
Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Es wird laut Mitteilung von Bezirksfeuerwehrenspektor Bernhard Geisler in nächster Zukunft eine bessere Löschwasserversorgung am Schwaigerberg erfolgen müssen, so Bürgermeisterin Plieseis auf die Frage von Vizebürgermeister Leitner-Hözl.

Zu Punkt 10)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von Bausachbearbeiter Walter Goßner eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Umwidmung liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idGF, den vom/n Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 24.8.2021, mit der Planungsnummer 420-2020-00022, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich 3195/1 KG 82006 Westendorf (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 3195/1 KG 82006 Westendorf rund 509 m²
von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Wohngebäude mit Werkstatt und Garage
sowie rund 438 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche Hofstelle mit Objekten auf mehreren nicht zusammenhängenden Grundflächen § 44 (12) [iVm. § 43 (7) standortgebunden], Festlegung Zähler: 9, Festlegung Erläuterung: Wirtschaftsgebäude

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 11)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von Bausachbearbeiter Walter Goßner eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Umwidmung liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 24.8.2021, mit der Planungsnummer 420-2020-00019, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich 306/1 KG 82006 Westendorf (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 306/1 KG 82006 Westendorf rund 3000 m²

von Freiland § 41 in

Sonderfläche standortgebunden § 43 (1) a, Festlegung Erläuterung: Kindergarten

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 12)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von Bausachbearbeiter Walter Goßner eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Erlassung eines Bebauungsplanes liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor. Vizebürgermeister Leitner-Hölzl bezweifelt die Sinnhaftigkeit einer künftigen Zufahrt an der vorgesehenen Stelle.

Die Bürgermeisterin erklärt dazu, dass wie mit Frau Bachler vereinbart, auf jeden Fall die Möglichkeit gegeben sein muss. Wenn sich später eine bessere Möglichkeit ergibt, wird dies erneut diskutiert.

Einstimmige Beschlüsse:

I) Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 64 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 — TROG 2016, LGBl. Nr. 101, i.d.g.F., den von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf ZI: BPLAN_2021_Bichling_KiGa_TF_Gp_306_1, vom 04.08.2021 über die Erlassung eines Bebauungsplanes „Kindergarten Bichling“, im Bereich von Grundstück Nr. 306/1 (Teilfläche), KG Westendorf, laut planlicher und schriftlicher Darstellung durch vier Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

II) Gleichzeitig wird gemäß § 64, Abs. 3 TROG 2016 der Beschluss über die Erlassung des dem Entwurf entsprechenden Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 13)

Es liegt ein von der künftigen Eigentümerin und Widmungsbegünstigten unterfertigter Raumordnungsvertrag vor.

Die Bürgermeisterin weist auf die üblichen Inhalte von Verwendungsverträgen laut der vom Gemeinderat beschlossenen Richtlinien hin.

Auf die Frage von GR Lenk, ob alle Raumordnungsverträge gleich sind, teilt die Bürgermeisterin mit, dass grundsätzlich alle Verträge auf Basis der Richtlinien erstellt werden und inhaltlich ident sind. Es kann vorkommen, dass manchmal zusätzliche Vereinbarungen getroffen werden.

Auf Antrag der Bürgermeisterin stimmt der Gemeinderat einstimmig dem Abschluss des vorliegenden Raumordnungsvertrages betreffend Grundstück Nr. 4458 bzw. neu 4458/1 mit Frau Dr. Christine Entleitner-Phleps, zu.

Zu Punkt 14)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin erfolgt von Bausachbearbeiter Walter Goßner eine kurze Zusammenfassung. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

Zur vorgesehenen Umwidmung liegen die raumordnungsfachliche Beurteilung und die Pläne des Raumplanungsbüros Terra Cognita, Claudia Schönegger KG vor. Zur Frage von GR Schwaiger bezüglich der Zufahrt wird auf die Erschließung durch Wegservitute laut gültigem Bebauungsplan hingewiesen.

Einstimmige Beschlüsse:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom/n Planer/in Terra Cognita, Claudia Schönegger KG ausgearbeiteten Entwurf vom 24.8.2021, mit der Planungsnummer 420-2021-00011, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf im Bereich 4458 KG 82006 Westendorf (zur Gänze) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Westendorf vor:
Umwidmung

Grundstück 4458 KG 82006 Westendorf
rund 585 m²

von Freiland § 41

in

Wohngebiet § 38 (1)

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Zu Punkt 15)

Nach Wiedergabe des Tagesordnungspunktes durch die Bürgermeisterin wird der Entwurf über die Verordnung einer Bausperre von Bausachbearbeiter Walter Goßner vorgelesen. Die Angelegenheit wurde im Bauausschuss beraten.

GR Steixner berichtet, dass er von Herrn Hehenberger heute ein E-Mail erhalten hat. Er liest dieses daraufhin vor (siehe Beilage).

Die Bürgermeisterin erläutert die mehrmaligen Besprechungen mit Herrn Hehenberger und dessen Rechtsvertreter. Sie weist auf die wesentlichen Inhalte der Raumordnungsverträge und die Ziele der örtlichen Raumordnung hin und dass jedenfalls eine Gleichbehandlung zu erfolgen hat.

Beschluss mit 13 Ja-Stimmen, 1 Stimmenthaltung, 1 Gegenstimme:

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Westendorf folgende Verordnung einer Bausperre gemäß § 74 TROG 2016 für Gst. Nr. 438/21 KG Westendorf:

§ 1 Beabsichtigte Planungsmaßnahme

Maßgebliches Ziel der Gemeinde Westendorf im Rahmen der örtlichen Raumordnung ist es, zum einen leistbaren Wohnraum zu schaffen und zum anderen die bodensparende und widmungskonforme Nutzung von neuem Bauland für Wohnen zu gewährleisten. Im Einklang mit § 27 Abs. 2 lit d) TROG 2016 hat die Gemeinde im Örtlichen Raumordnungskonzept der Schaffung des dauernden Wohnbedarfs der Bevölkerung, insbesondere zur Deckung des Grundbedarfs an

Wohnraum zu angemessenen Preisen, besondere Bedeutung zugemessen. Ziel gemäß § 2 Abs. 1 des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ist es, dass „vorrangig Grundflächen für leistbares Wohnen entwickelt werden sollen und privatrechtliche Maßnahmen zur Sicherung der Verfügbarkeit sowie bedarfsorientierten und widmungsgemäßen Bebauung gesetzt werden sollen“ und für den betreffenden Ortsteil Bichling zentrumsnahe Wohnnutzung unter der Maßgabe einer zweckmäßigen und bodensparenden Bebauung gestärkt sowie Angebote für leistbares Wohnen durch Nutzung der Potenziale zur Erweiterung im Anschluss an bestehenden Siedlungen geschaffen werden. Zur Gewährleistung der Ziele der Gemeinde nach leistbarem Wohnen sowie zur bodensparenden und widmungsgemäßen Verwendung nutzt die Gemeinde die Möglichkeiten zum Abschluss von privatrechtlichen Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Grundeigentümern gemäß § 33 TROG 2016. Basis bildet die am 27.10.2020 beschlossene Verordnung („Richtlinie“) für Verwendungsverträge, welche auch Maßnahmen zur Schaffung von Wohnraum für die in Westendorf ansässige Bevölkerung regelt.

Für das GSt. 438/21 soll im Einklang mit den Vorgaben des Örtlichen Raumordnungskonzeptes ausgehend von einer bestehenden eingeschossigen Bebauung ein Bebauungsplan für die Errichtung eines Wohnhauses mit einer Wohnnutzfläche von mehr als 300 m² mit Möglichkeiten zur Nachverdichtung und damit verbundenen Schaffung von zentrumsnahem Wohnraum erlassen werden. Angestrebt wird in diesem Zusammenhang auch eine Vereinbarung aufbauend auf die für das gesamte Gemeindegebiet geltende Verordnung („Richtlinie“) für Verwendungsverträge vom 27.10.2020, dies insbesondere zur Absicherung der Vorgaben für leistbares Wohnen sowie zur Absicherung der Nutzung durch Hauptwohnsitze.

Zur Sicherung der mit der beabsichtigten Erlassung des Bebauungsplanes für das GSt. 438/21 verfolgten Planungsmaßnahmen, wird eine Bausperre gemäß § 74 TROG 2016 erlassen.

Grundlage des beabsichtigten Bebauungsplanes bildet der Entwurf BPlan_2020_Bichling_Gp_438_21 erstellt von der Terra Cognita Claudia Schönegger KG vom 21.09.2020, welcher seitens des Gemeinderates am 10.11.2020 beschlossen und vom 19.11.2020 bis einschließlich 17.12.2020 zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2 Betroffenes Bauvorhaben

Die Bausperre hat die Wirkung, dass die Baubewilligung für Bauvorhaben, die mit den Planungszielen der Erlassung des Bebauungsplanes im Widerspruch stehen, nicht mehr erteilt werden.

Die Erlassung des Bebauungsplanes für die betroffene Fläche gewährleistet, eine geordnete bauliche Gesamtentwicklung in Übereinstimmung mit der Verordnung („Richtlinie“) für Verwendungsverträge. Dadurch soll auch eine künftige Bebauung in Bezug auf Baudichte und Bauhöhe die bestehende, weitgehend intakte bauliche Struktur der bestehenden Siedlung im Hinblick auf das Orts-, Straßen- und Landschaftsbild weiterhin erhalten bleiben.

§ 3 Kundmachung, Inkrafttreten und Dauer der Bausperre

Der Beschluss des Gemeinderates wird 2 Wochen während der Amtsstunden im Gemeindeamt Westendorf zur allgemeinen öffentlichen Einsichtnahme kundgemacht.

Zusätzlich erfolgt die Veröffentlichung auf der Homepage der Gemeinde Westendorf.

Die Bausperre tritt mit Ablauf der Kundmachungsfrist gem. § 74 Abs. 6 TROG 2016 in Kraft.

Die Bausperre tritt mit dem Inkrafttreten der beabsichtigten Planungsmaßnahme, spätestens jedoch 2 Jahre nach dem Beginn der Auflegung des Entwurfes, außer Kraft.

Walter Goßner verlässt danach um 20:00 Uhr den Sitzungssaal.

Daraufhin wird Herr Ing. Roland Hörhager – GemNova von Bürgermeisterin Plieseis begrüßt und dem Gemeinderat mitgeteilt, dass nun die Tagesordnungspunkte 20 bis 21a behandelt werden.

Zu Punkt 16)

Am 3.3.2020 wurde in der Gemeinderatssitzung beschlossen, dass die Straßensanierungsarbeiten im Bereich „Traidstadl“ durchgeführt werden sollen, informiert Bürgermeisterin Plieseis. Diesbezüglich werden 11 m² Grundfläche für das öffentliche Gut benötigt. Nun liegt die Vermessungsurkunde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Ländlicher Raum, welche jedem Gemeinderatsmitglied übergeben wurde, vor. Laut dieser Vermessungsurkunde würden

47 m² von den Grundstücken .168, 579, 582/1 und 580, zum öffentlichen Gut 4398, KG 82006 Westendorf, und 36 m² vom öffentlichen Gut, Grundstücksnummer 4398 zu den Grundstücken 579, .168, 582/1 und 580, KG 82006 Westendorf, übertragen. Als Vergütung für die 11 m² Grundflächen zum öffentlichen Gut wurde eine Rechnung der Firma Strabag (Asphaltierungsarbeiten), in Höhe von € 435,76 von der Gemeinde Westendorf bezahlt.

Für die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff beim zuständigen Bezirksgericht wäre vom Gemeinderat daher folgendes zu beschließen:

- Widmung von 1 m² aus dem Grundstück .168 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4398
- Widmung von 8 m² aus dem Grundstück 579 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4398
- Widmung von 1 m² aus dem Grundstück 582/1 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4398
- Widmung von 8 m² aus dem Grundstück 580 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4398
- Widmung von 29 m² aus dem Grundstück 582/1 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4398
- Aufhebung der Widmung von 1 m² aus dem Grundstück 4398 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das Grundstück 579
- Aufhebung der Widmung von 12 m² aus dem Grundstück 4398 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das Grundstück .168
- Aufhebung der Widmung von 1 m² aus dem Grundstück 4398 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das Grundstück 582/1
- Aufhebung der Widmung von 22 m² aus dem Grundstück 4398 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das Grundstück 580

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die besagte lastenfreie Übernahme und Widmung der Teilflächen in das öffentliche Gut, Grst. 4398, KG 82006 Westendorf, sowie die Abschreibung und Aufhebung der Widmung der Teilflächen aus dem öffentlichen Gut, Grst. 4398, KG 82006 Westendorf, gemäß der Vermessungsurkunde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Ländlicher Raum, vom 21.09.2020, GZL LI-4337C-20.

Zu Punkt 17)

Auch diese Straßensanierungsarbeiten im Bereich „Klöbl“ wurden am 3.3.2020 in der Gemeinderatssitzung beschlossen, berichtet die Bürgermeisterin. Diesbezüglich werden 254 m² Grundfläche für das öffentliche Gut benötigt. Nun liegt die Vermessungsurkunde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Ländlicher Raum, welche jedem Gemeinderatsmitglied übergeben wurde, vor. Laut dieser Vermessungsurkunde würden 272 m² von den Grundstücken 709/1, 709/2, 707, 683, 684, 682/1 und 709/3, zum öffentlichen Gut 4400, KG 82006 Westendorf, und 18 m² vom öffentlichen Gut, Grundstücksnummer 4400 zu dem Grundstück 707, KG 82006 Westendorf, übertragen. Als Vergütung für die 254 m² Grundflächen zum öffentlichen Gut werden laut Gemeindevorstandssitzung vom 10.05.2021 € 70,00 pro m² von der Gemeinde Westendorf an die Grundbesitzer/innen bezahlt.

Für die Veranlassung der grundbücherlichen Durchführung eines Teilungsplanes nach den Sonderbestimmungen des Liegenschaftsteilungsgesetzes gemäß §§ 15 ff beim zuständigen Bezirksgericht wäre vom Gemeinderat daher folgendes zu beschließen:

- Widmung von 176 m² aus dem Grundstück 709/1 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4400
- Widmung von 13 m² aus dem Grundstück 709/2 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4400
- Widmung von 11 m² aus dem Grundstück 707 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4400

- Widmung von 7 m² aus dem Grundstück 683 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4400
- Widmung von 28 m² aus dem Grundstück 683 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4400
- Widmung von 11 m² aus dem Grundstück 684 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4400
- Widmung von 1 m² aus dem Grundstück 682/1 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4400
- Widmung von 25 m² aus dem Grundstück 709/3 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das öffentliche Gut, Grundstück 4400
- Aufhebung der Widmung von 7 m² aus dem Grundstück 4400 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das Grundstück 707
- Aufhebung der Widmung von 8 m² aus dem Grundstück 4400 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das Grundstück 707
- Aufhebung der Widmung von 3 m² aus dem Grundstück 4400 als öffentliches Gut und Zuschreibung an das Grundstück 707

Auf Antrag der Bürgermeisterin beschließt der Gemeinderat einstimmig die besagte lastenfreie Übernahme und Widmung der Teilflächen in das öffentliche Gut, Grst. 4400, KG 82006 Westendorf, sowie die Abschreibung und Aufhebung der Widmung der Teilflächen aus dem öffentlichen Gut, Grst. 4400, KG 82006 Westendorf, gemäß der Vermessungsurkunde vom Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Ländlicher Raum, vom 07.09.2020, GZL LI-4337B/20.

Zu Punkt 18)

Zu diesem Punkt übergibt Bürgermeisterin Plieseis das Wort an Gemeinderat Schroll, welcher daraufhin Folgendes berichtet:

Am Montag, den 23.8.2021 fand vom Ausschuss für Straßen und Wege eine Besprechung bezüglich weiterer Straßensanierungsmaßnahmen laut Aufstellung der Firma Strabag statt. Daraufhin einigte man sich, dass folgende Straßenabschnitte saniert werden sollten:

➤ Au – Richtung Deponie Rainbichl	€ 31.778,15
➤ Nachtsöllberg – Hollern, Teilstück bis ca. Hölzl	€ 4.882,00
➤ Nachtsöllberg – Abzweigung Hollern Bainigl – Kanalschacht	€ 723,90
➤ Kleinflächensanierung	€ 4.867,59
➤ <u>Dorfstraße – Bereich Hotel Illyrica</u>	<u>€ 48.050,50</u>
➤ Gesamtnettosumme	€ 90.302,14
➤ MwSt.	€ 18.060,43
➤ Gesamtbruttosumme	€ 108.362,57
➤ Minus 3% Skonto	- € 3.250,88
➤ Gesamtbruttoendsumme	€ 105.111,69

Anschließend berichtet Gemeinderat Schroll, dass die Bauarbeiten im Bereich Illyrica nicht vor Oktober erfolgen sollen, damit während der Tourismussaison keine Lärmbelästigung stattfindet, so die Meinung des Wegausschusses.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die besagten Arbeiten an die Firma Strabag vergeben werden können.

Zu Punkt 19)

Für die Verwirklichung des Löschwasserbassins Außersalvenberg konnten die Verhandlungen mit dem Grundeigentümer positiv abgeschlossen werden. Weiters liegt die wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligung von der Bezirkshauptmannschaft Kitzbühel vor. Es liegen nun Angebote/Kostenschätzungen von folgenden Firmen für den Bau des Löschwasserbehälters vor:

- Firma Buchauer & Strasser GmbH aus Wörgl mit einer Summe von brutto € 80.867,90 abzüglich 3% Skonto
- Firma Egger Bau aus Mittersill mit einer Summe von brutto € 97.730,20 wobei aber voraussichtlich noch brutto € 22.200,00 an Zusatzkosten wie z. B. Baugrubensicherung, Schlosserarbeiten usw. hinzukommen werden.
- Firma Karer Bau GmbH aus Westendorf mit einer Summe von brutto € 98.753,46 abzüglich 3% Skonto

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die Baumeisterarbeiten an die Firma Buchauer & Strasser GmbH aus Wörgl vergeben werden können.

Zu Punkt 20)

Zu diesem Punkt übergibt Bürgermeisterin Plieseis das Wort an Roland Hörhager, welcher daraufhin folgendes berichtet:

Architekt Alois Zierl ZTGmbH aus 6020 Innsbruck hat den Architektenwettbewerb gewonnen. Es wurde daraufhin sein Generalplanungsangebot überprüft und als sehr kostengünstig befunden. Bürgermeisterin Plieseis trägt daraufhin das Honorarangebot für die Generalplanerleistungen vor, in welchem folgende Leistungen abgedeckt sind:

➤ Architektur + Innenraumgestaltung	Alois Zierl ZTGmbH, Innsbruck	€ 274.000,-
➤ Generalplanung	Alois Zierl ZTGmbH, Innsbruck	€ 27.000,-
➤ Örtliche Bauaufsicht, Objektbetreuung Leistungsverzeichnisse	Fuchsbau GmbH, Oberau	€ 100.000,-
➤ Tragwerksplanung	ZSZ Ingenieure, Innsbruck	€ 42.000,-
➤ HKLS-Planung, Ausschreibung, HKLS-ÖBA	Pro-Plan GmbH, Kitzbühel	€ 55.000,-
➤ ELO-Planung, Ausschreibung, ELO-ÖBA	Rendl PlanungsgmbH, Kitzbühel	€ 35.000,-
➤ Bauphysik	FIBY ZT-GmbH, Innsbruck	€ 9.750,-
➤ Brandschutzplanung	IBS-Technisches Büro GmbH, Innsbruck	€ 9.250,-
➤ <u>Signaletik</u>	<u>Proxi design, Hohenems</u>	<u>€ 20.000,-</u>
➤ Planungsleistungen netto gesamt:		€ 572.000,-
➤ 20% MwSt.		€ 114.400,-
➤ Planungsleistungen brutto gesamt:		€ 686.400,-

Als Basis des Angebotes wird die Zusammenstellung der Baukosten vom 2.6.2021 von netto € 4.366.000,- (Kostenschätzung +/-15%) angegeben. Es handelt sich bei diesem besagten Angebot um einen Fixpreis. Weiters ist noch mitzuteilen, dass einige Sonderplaner, wie z.B. Verkehrsplaner noch separat zu vergeben sein werden.

Diesbezüglich berichtet Herr Hörhager, dass normalerweise die Architekten und Sonderplaner nach den tatsächlichen Baupreisen abrechnen, dies aber in diesem Vertrag nicht vorgesehen ist, da ein Fixpreis vereinbart wurde.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die genannten Generalplanungsleistungen an die Architekt Alois Zierl ZTGmbH aus Innsbruck vergeben werden können.

Gemeinderat Schwaiger erwähnt, dass für die Entscheidung im Gemeinderat die Angebote vorab übermittelt werden sollten.

Zu Punkt 21)

Auch zu diesem Punkt übergibt Bürgermeisterin Plieseis das Wort an Herrn Hörhager, welcher folgendes berichtet:

Für solche Großprojekte ist es üblich, dass eine Steuerungsgruppe eingerichtet wird. Diese sollte unter anderem die Raumaufteilungen, das Pädagogische Konzept, die Ausgestaltungen, usw. beraten.

Danach sollte das Ergebnis dem Gemeindevorstand mitgeteilt werden, informiert die Bürgermeisterin. Laut Meinung des Gemeindevorstands sollten dieser Gruppe die Mitglieder des Bauausschusses, die Kindergartenleiterin, sowie der Amtsleiter und Bauamtsleiter angehören. Die Vergaben erfolgen nach dem Bestbieterprinzip, berichtet Herr Hörhager auf die Frage von Gemeinderat Kurz Andreas.

In der Folge stellt Gemeinderat Schwaiger die Frage, ob wie im Bauausschuss vorgesehen, auch die diesbezüglichen Ersatzmitglieder im Anlassfall in der Steuerungsgruppe tätig werden sollten. Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass eine Steuerungsgruppe für den Kindergartenneubau eingerichtet wird, die wie folgt besetzt ist:

- die Mitglieder des Bauausschusses, welche im Anlassfall durch die Ersatzmitglieder vertreten werden
- die Kindergartenleiterin
- der Bauamtsleiter
- der Amtsleiter

Zu Punkt 21a)

Zu diesem Punkt sagt Bürgermeisterin Plieseis, dass der Gemeinderat aus Gründen der Arbeitsvereinfachung oder Raschheit gemäß § 30 Abs. 2 der TGO 2001 dem Gemeindevorstand die Auftragsvergaben übertragen kann. Dies wäre im Fall des Kindergartenneubaus sicherlich zielführend, da ansonsten der Gemeinderat immer einberufen werden müsste. Es sollten daher die Auftragsvergaben für den Kindergartenneubau, welche sich im Kostenrahmen laut Gesamtkostenschätzung zu befinden haben, an den Gemeindevorstand mit nachträglicher Information an den Gemeinderat übertragen werden.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die Auftragsvergaben für den Kindergartenneubau an den Gemeindevorstand zu den besagten Bedingungen übertragen werden.

Bürgermeisterin Plieseis bedankt sich dann bei Herrn Ing. Roland Hörhager für seine Ausführungen, welcher daraufhin den Sitzungssaal um 20:25 Uhr verlässt.

Danach wird der Tagesordnungspunkt 16 behandelt.

Zu Punkt 22)

Zu diesem Punkt berichtet Bürgermeisterin Plieseis, dass den Gemeinderäten/innen der Vorschlag über die Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte ab dem Kindergarten/Schuljahr 2021/2022 per Mail übermittelt wurden. Es wären daher folgende Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte vorgesehen:

Vorschlag über die Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte ab dem Kindergarten/Schuljahr 2021/2022

Abgabenart	derzeit	Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen	Erhöhung	Neuer
				Betrag
Kindergartengebühren	€ 63,22	für das 1. Kind pro Monat (inkl. 13%)	1,40%	€ 64,11
	€ 48,06	für das 2. Kind pro Monat (inkl. 13%)	1,40%	€ 48,73
	€ 35,35	für jedes weitere Kind pro Monat (inkl. 13%)	1,40%	€ 35,84
Nachmittagsbetreuung Kindergarten	€ 5,30	pro angemeldeten Tag (inkl. 13%)	0,00%	€ 5,30
Unfallversicherungs- und Einschreibeggebühr Kindergarten	€ 3,00	pro Kind und Kindergartenjahr	0,00%	€ 3,00
Essen Krabbelstube	€ 2,70	pro Mahlzeit (inkl. 10% Ust)	0,00%	€ 2,70
Essen Kindergarten	€ 3,70	pro Mahlzeit (inkl. 10% Ust)	0,00%	€ 3,70
Essen Volksschule	€ 4,00	pro Mahlzeit (inkl. 10% Ust)	0,00%	€ 4,00
Essen Neue Mittelschule	€ 4,70	pro Mahlzeit (inkl. 10% Ust)	0,00%	€ 4,70

Vorschlag über die Gebühren für die Ferienbetreuung ab dem Kindergartenjahr 2021/2022

Abgabenart	Nähere Ausführungen/Rechtsgrundlagen	derzeit	neu
		Betrag	Betrag
Betreuung pro Kindergartenkind	Pro Vormittag (07.00 Uhr bis 13.00 Uhr ohne Mittagessen)	€ 7,50	7,50 €
	Pro Nachmittag (13.00 Uhr bis 17.00 Uhr mit Mittagessen)	€ 9,00	9,00 €

Wird ein Kind für die Ferienbetreuung im Kindergarten angemeldet, ist dies verpflichtend und somit ist die ganze Woche halbtags (07.00 Uhr bis 13.00 Uhr) zu bezahlen, auch wenn das Kind z.B. nur an drei Tagen oder gar nicht erscheint.

Nach diesen Informationen kommt der Gemeinderat einstimmig zu dem Beschluss, dass die vorgeschlagenen Gebühren, Beiträge und sonstigen Entgelte ab dem Kindergarten/Schuljahr 2021/2022 genehmigt werden.

Zu Punkt 23)

- a) Bürgermeisterin Plieseis berichtet, dass die Einweihung der Feuerwehdrehleiter am 15.8.2021 stattgefunden hat. Die Kosten für das Drehleiterfahrzeug betragen € 753.108,-, wovon € 390.000,- vom Land Tirol und € 10.000,- von der Feuerwehr Westendorf beigesteuert wurden.
- b) In Zusammenarbeit mit dem Freiwilligenzentrum und der Bücherei Westendorf wurde die alte Telefonzelle hinter dem Gemeindeamt zu einer Bücherzelle umgestaltet, informiert Bürgermeisterin Plieseis. Der kostenlose Ankauf der Telefonzelle erfolgte über das Freiwilligenzentrum. Die Bücherzelle verfolgt den Zweck, dass man kostenlos bzw. freiwillig Bücher entnehmen und abgeben kann. Die Kontrolle bezüglich Sauberkeit und Ordnung übernimmt das Büchereiteam.

- c) Im Gemeindevorstand wurde das sehr dringende Thema „weitere Wohnungen für das Betreute Wohnen“ behandelt, sagt Bürgermeisterin Plieseis. Es wurde daher bereits bei der Alpenländischen Heimstätte über eine Verwirklichung angefragt.
- d) Vergangenen Montag fand die Bauverhandlung „Schedererfeld“ statt, informiert Bürgermeisterin Plieseis. Es waren sehr viele Anrainer zugegen, welche diverse Sorgen, wie Schneeräumung, Parkplatz usw. mitgeteilt haben.
- e) Die Mobilitätspunkte sollen in der kommenden Gemeinderatssitzung behandelt werden, so Bürgermeisterin Plieseis.
- f) Gemeinderat Krall als Obmann des Überprüfungsausschusses berichtet über die am 19.7.2021 abgehaltene Überprüfungsausschusssitzung.
- g) Die bereits von der Gemeinde Westendorf bezahlten Kosten für die Arztpraxis können in der heutigen Sitzung nicht mitgeteilt werden, so Bürgermeisterin Plieseis auf die Frage von Gemeinderat Steixner. Die Übergabe der Arztpraxis erfolgte vor ca. 2 Wochen. Die Kostenaufstellung kann die Buchhaltung vorbereiten.

Zu Punkt 24)

- a) Da die Baukosten für das Wohnprojekt „Schedererfeld“ für die Alpenländische Heimstätte noch nicht genau bekannt sind, wird vorerst keine Infoveranstaltung stattfinden, so Bürgermeisterin Plieseis auf die Frage von Gemeinderätin Schmid. Es müssen vorher noch Aushubarbeiten, welche über die Bodenbeschaffenheit Resultate bringen, durchgeführt werden, um die Kostenschätzung möglichst genau zu eruieren. Anschließend kann eine Infoveranstaltung stattfinden bzw. werden die bekannten Bewerber/innen, sollte eine Infoveranstaltung nicht möglich sein, persönlich verständigt.
- b) Vizebürgermeister Leitner-Hölzl sagt, dass die bei der Straße „Lindacker“ durchgeführten Bauarbeiten, da anscheinend Mängel bestehen, kontrolliert werden sollten. Diesbezüglich sagt Bürgermeisterin Plieseis, dass das Planungsbüro Kirchebner diesen Auftrag erhält.

Damit ist die Sitzung beendet und geschlossen.

Schriftführer

Rieser Gerhard

geschlossen und gefertigt

31.08. 1330

Johann Steixner - Metallbau GmbH & Co KG

Von: Helmuth Hehenberger <Helmuth@hehenberger-moebel.com>
Gesendet: Mittwoch, 25. August 2021 13:48
An: 'Johann Steixner - Metallbau GmbH & Co KG'
Cc: office@rechtsanwalt-brunner.com
Betreff: WG: Klarstellung Bichling 204

Beilage

Servus Hans,

Bitte wie besprochen an die Gemeinderäte als Information weiterleiten

Besten Dank !
Helmuth

Von: Helmuth Hehenberger
Gesendet: Mittwoch, 25. August 2021 13:46
An: Gerhard Rieser / Gemeindeamt Westendorf (amtsleiter@westendorf.gv.at)
Betreff: Klarstellung Bichling 204

Bitte um Weitergabe an die Gemeinderäte.

Sehr geehrte Gemeinderäte und Vorstand der Gemeinde Westendorf,

Ich möchte in meinem Fall der Baugenehmigung für das Mehrfamilienhaus Bichling 204 folgende Klarstellung formulieren.

Nach mehreren Gesprächen mit der Frau Bürgermeister ,und Änderungen des Einreichplanes ,haben wir vereinbart dass der Errichtung des Hauses nichts im Wege steht wenn ich die Hälfte der Fläche an Einheimische zum Wohnbauförderungs Preis verkaufe . Die restliche Fläche kann ich frei verkaufen!

Nach geraumer Zeit wurde mir dann der RO Vertrag geschickt wo bei den freien Verkäufen wieder Einschränkungen gemacht würden.

Bei einem weiteren Gespräch mit der Frau Bürgermeister wurde mir erklärt das wäre alles nicht so gemeint und wir könnten diese Punkte ändern.

Leider wurden diese Änderungen immer abgelehnt.

Wohnungsvertrag

Bei unserem letzten Treffen am 12.8.2021 , wo die Rechtsanwälte von der Gemeinde Westendorf Frau Pirker und mein Rechtsanwalt Dr. Horst Brunner dabei waren , wurde folgendes vereinbart:

Der RO Vertrag in der bestehenden Fassung wird für die 50% der günstigen Wohnungen zum Wohnbauförderungs Preis so von mir übernommen.

Für die übrigen 50% räume ich der Gemeinde Westendorf ein allgemeines Vorkaufsrecht ein.

Leider wurde der Vertrag wieder mit den Einschränkungen für die frei verkäuflichen Wohnungen geschickt. Bei einem Telefonat mit Frau Bürgermeister wurde mir dann wieder gesagt das wäre alles nicht so vereinbart.

Aufgrund der Tatsache dass ich eine bestehende Widmung habe und ich die Käuferinnen für die „ geförderten Wohnungen „ genannt habe die alle Kriterien erfüllen,

Bitte ich nachdrücklich den Bebaungsplan zu beschließen damit das Bauvorhaben verwirklicht werden kann und die Westendorferinnen die Wohnungen zeitnah beziehen können.

Hochachtungsvoll Helmuth Hehenberger